



An den Grossen Rat

14.5582.02

Basel, 4. März 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2015

Regierungsratsbeschluss vom 03.03.2015

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend der Staat darf keine Geheimnisse vor seinen Bürgern haben

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat überwiesen:

"Viele Wähler sagen mir, dass der Staat keine Geheimnisse vor seinen Bürgern haben darf. In einer Schriftlichen Anfrage sagte mir der Regierungsrat, er sagt nicht, welche Gastgeschenke er erhalten hat. Das ist aber eine krumme Wahrnehmung des Volkswillens. In anderen europäischen Ländern gibt die Regierung dazu Auskunft.

1. Will die Regierung weiterhin nicht sagen, welche Geschenke sie in den letzten 5 Jahren erhalten hat?
2. Was meint die Regierung: In welchen Bereichen darf die Regierung Geheimnisse vor dem Volk haben?
3. In welchen Bereichen darf die Regierung keine Geheimnisse vor dem Volk haben? Wir bitten um ein bis zwei Beispiele. Danke.

Eric Weber"

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Will die Regierung weiterhin nicht sagen, welche Geschenke sie in den letzten 5 Jahren erhalten hat?*

Das Personalgesetz (SG 162.100) verbietet den Kantonsangestellten und den Mitgliedern des Regierungsrates, Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen (§ 18 Abs. 1). Davon ausgenommen ist die Annahme von Geschenken „von geringem Wert“ (§ 18 Abs. 2). Der Regierungsrat beachtet diese Vorschriften. Im Übrigen werden diese Geschenke nicht erfasst, weshalb darüber keine nähere Auskunft erteilt werden kann.

2. *Was meint die Regierung: In welchen Bereichen darf die Regierung Geheimnisse vor dem Volk haben?*
3. *In welchen Bereichen darf die Regierung keine Geheimnisse vor dem Volk haben? Wir bitten um ein bis zwei Beispiele. Danke.*

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, SG 153.260) regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen. Es regelt den Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen (Öffentlichkeitsprinzip, § 25 IDG) sowie die Einschränkungen zum Öffentlichkeitsprinzip (§ 29 IDG). Die Geheimhaltung von Informationen ist z.B. dann gerechtfertigt, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht besteht, wie z.B. das Steuergeheimnis. Nicht bekannt zu geben sind zudem Informationen bei einem laufenden Meinungs- und Willensbildungsprozess. Ist dieser Prozess hingegen abgeschlossen, so ist der entsprechende Beschluss grundsätzlich auch bekannt zu geben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber